

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom  
**07.12.2021**

**7.45.CPI Nr. 1**  
Ordnung für das Promotionsprogramm  
„Ph.D. in Cardiopulmonary Science“

### Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Promotionsprogramm „Ph.D. in Cardiopulmonary Science“

verabschiedet durch den Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 29.07.2021

verabschiedet durch den Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 25.10.2021,

zugestimmt durch den Beschluss der Senatskommission „Studium und Lehre“ vom 25.10.2021, der Senatskommission „Belange von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der frühen Berufsphase“ im Umlaufverfahren vom 17.09.2021 bis zum 28.09.2021 und des Senats der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 24.11.2021,

zugestimmt durch den Beschluss des Senats der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 17.11.2021,

genehmigt durch den Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30.11.2021

und genehmigt durch den Beschluss des Präsidiums der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 23.11.2021.

#### *Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	25.10.2021	17.11.2021	23.11.2021	07.12.2021

## Gliederung

Erster Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen .....	3
§ 1 PhD-Grad .....	3
§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum PhD-Verfahren .....	3
§ 3 Zulassung zum PhD-Verfahren .....	3
Zweiter Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten .....	4
§ 4 PhD-Ausschuss .....	4
§ 5 Betreuung .....	5

Dritter Abschnitt: PhD-Verfahren .....	6
§ 6 Inhalt des PhD-Verfahrens.....	6
§ 7 Lehrveranstaltungsplan .....	7
Vierter Abschnitt: PhD-Prüfungsverfahren: .....	7
§ 8 Einleitung des Prüfungsverfahrens.....	7
§ 9 Dissertation .....	8
§ 10 Begutachtung der Dissertation.....	8
§ 11 Prüfungskommission .....	9
§ 12 Mündliche Prüfung.....	9
§ 13 Entscheidung über die Prüfungsleistungen.....	10
§ 14 Gebühren.....	10
Fünfter Abschnitt: Verleihung des PhD-Grades.....	11
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation .....	11
§ 16 PhD-Urkunde .....	11
§ 17 Versagung und Entziehung des PhD-Grades.....	11
Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	12
§ 18 Widerspruch .....	12
§ 19 In-Kraft-Treten .....	12

## **Erster Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen**

### **§ 1 PhD-Grad**

(1) Das Promotionsprogramm „PhD in Cardiopulmonary Science“ wird am Cardio-Pulmonalen Institut bzw. Cardio-Pulmonary Institute (CPI) – definiert durch die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU), dem Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (Max-Planck-Institut für Herz-Lungenforschung Bad Nauheim, im Folgenden MPI-HL) – im Auftrag der Fachbereiche Medizin der beteiligten Universitäten entsprechend dieser Ordnung durchgeführt und betreut. Nach Abschluss des nach dieser Ordnung geltenden PhD-Verfahrens wird durch die Fachbereiche der beteiligten Universitäten Absolvierenden und Absolventen der Medizin oder Zahnmedizin (mit erfolgreich bestandenem Staatsexamen und medizinischer Doktorarbeit – Dr. med. bzw. Dr. med. dent.) sowie Absolventinnen und Absolventen der Biologie, Chemie, Psychologie, Veterinärmedizin oder eines vergleichbaren naturwissenschaftlichen Faches (mit einem Diplom-, einem Mastergrad bzw. einem Staatsexamen) der akademische Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) verliehen.

(2) Bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des PhD-Verfahrens kann auf Wunsch statt des PhD-Grads der Doktorgrad „Dr. sc. hum.“ verliehen werden.

### **§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum PhD-Verfahren**

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber zum PhD-Verfahren am CPI zugelassen werden, die folgende Aufnahmekriterien erfüllen:

- a) Gute oder sehr gute Abschlüsse an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule in einem in § 1 genannten Fach.

Der PhD-Ausschuss (§ 4) kann einen im Ausland erfolgreich mit einem Master abgeschlossenen Studiengang oder eine im Ausland abgeschlossene medizinische Promotion als Voraussetzung für den Erwerb des PhD als gleichwertig mit den in § 1 Absatz 1 genannten Abschlüssen anerkennen. Die Anerkennung richtet sich nach der von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung.

- b) Vorstellung eines Forschungsprojekts, dessen wissenschaftliche Qualität überzeugend ist und innerhalb von 3 bis 4 Jahren umgesetzt werden kann.

Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber führen ein Auswahlgespräch mit dem PhD-Ausschuss oder einer vom Ausschuss benannten Fachvertreterin bzw. einem vom Ausschuss benannten Fachvertreter, in dem sie ihre Qualifikation und ihre Motivation darzulegen haben. Eine persönliche Anwesenheit ist für das Auswahlgespräch nicht erforderlich; dieses kann durch Verwendung telekommunikativer Techniken (z.B. Videokonferenz) nach Beschluss des PhD-Ausschusses ersetzt werden.

### **§ 3 Zulassung zum PhD-Verfahren**

(1) Für die Zulassung zum PhD-Verfahren ist der Nachweis der in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erforderlich.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum PhD-Verfahren ist in schriftlicher Form an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des PhD-Ausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Ein formloses Bewerbungsschreiben in englischer Sprache, in der Eignung, Motivation, wissenschaftliche Interessengebiete und die eigenen Vorstellungen zum Berufsweg erläutert werden sollen,
- b) Lebenslauf mit Lichtbild,
- c) Zeugnisse über bisherige Studienabschlüsse in amtlich beglaubigter Form (keine Originale, sondern amtlich beglaubigte Kopien und amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Englische oder Deutsche),
- d) Befähigungsnachweise über Kenntnisse der englischen Sprache,
- e) ein Empfehlungsschreiben der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers mit Themennennung des Forschungsprojektes, einer Zusage der wissenschaftlichen Betreuung, eine Bestätigung der erforderlichen

materiellen Voraussetzungen (z.B. Labor-/Arbeitsplatz, Labor-/Arbeitsmittel) und eine Zusage der Finanzierung des Forschungsprojektes,

- f) eine kurze Beschreibung des geplanten Forschungsprojektes mit Darstellung der wichtigsten Aspekte des gegenwärtigen Forschungsstandes in mindestens 1000 und nicht mehr als 5000 Worten. Dabei soll verdeutlicht werden, dass es sich um ein anspruchsvolles Forschungsvorhaben handelt, das einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag erwarten lässt,
- g) ein Arbeitsplan für das Forschungsprojekt nach vorheriger Abstimmung mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer,
- h) eine Erklärung, die Grundsätze der GU oder der JLU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung erhalten zu haben und einzuhalten (Anlage 1).

(3) Der PhD-Ausschuss entscheidet nach Maßgabe der in § 2 Absatz 1 genannten Aufnahmekriterien, des Ergebnisses des Auswahlgesprächs (§ 2 Absatz 2) und der Bewerbungsunterlagen nach Absatz 2 über die Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern zum PhD-Verfahren.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des PhD-Ausschusses (§ 4) schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Ein Ablehnungsbescheid ist neben einer kurzen schriftlichen Begründung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum PhD-Verfahren ist insbesondere abzulehnen, wenn der PhD-Ausschuss festgestellt hat, dass

- a) die Voraussetzungen nach § 2 und nach Absatz 2 nicht erfüllt sind, oder
- b) die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Fach mehr als einmal eine Promotion oder das Erlangen eines PhD-Grades erfolglos versucht hat, oder
- c) die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen akademischen Grad besitzt, der dem angestrebten entspricht, oder
- d) die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat.

(6) Die zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber müssen sich an der GU oder der JLU für das PhD-Verfahren am Fachbereich Medizin immatrikulieren.

## **Zweiter Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten**

### **§ 4 PhD-Ausschuss**

(1) Der PhD-Ausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung des PhD-Verfahrens gemäß dieser Ordnung zuständig.

(2) Der PhD-Ausschuss besteht aus:

- a) sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglied der CPI Faculty sind und wovon jeweils zwei von einer der beteiligten Einrichtungen (GU, JLU und MPG) stammen,
- b) drei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die promoviert sind und von denen jeweils einer von der GU, der JLU und dem MPI-HL stammen und
- c) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das nach dieser Ordnung zum PhD-Verfahren zugelassen und an der GU oder der JLU immatrikuliert ist.

(3) Die Mitglieder werden von den Fachbereichsräten der jeweiligen Fachbereiche Medizin der GU bzw. der JLU auf Vorschlag des CPI-Vorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder aus der Professorengruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für mindestens zwei, die Studierende oder der Studierende für mindestens ein Jahr gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sollen alternierend von den Standorten GU, gefolgt von der JLU und dann dem MPI-HL stammen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Der PhD-Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für die Dauer von einem Jahr zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Der Vorsitz wird alternierend, beginnend mit dem Mitglied von der GU, gefolgt von der JLU und dann dem MPI-HL, vergeben.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem PhD-Ausschuss oder der Prüfungskommission zugewiesen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet ihre oder seine Stimme.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, fasst der PhD-Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder seine Beschlüsse. Abstimmungen im Umlaufverfahren sind zulässig.

(7) Jeder ablehnende Bescheid des PhD-Ausschusses ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 5 Betreuung

(1) Der PhD-Ausschuss bestimmt für die zugelassene Bewerberin oder den zugelassenen Bewerber eine Betreuungsgruppe, die in der Regel aus drei Mitgliedern besteht: Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer (auch fachliche Betreuerin oder fachlicher Betreuer), die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer sowie ein weiteres Mitglied der CPI-Faculty von einem anderen Standort, als dem, an dem die Arbeit durchgeführt wird (Drittbetreuerin oder Drittbetreuer). Für die Zweit- und Drittbetreuung steht der zugelassene Bewerberin oder dem zugelassenen Bewerber ein Vorschlagsrecht zu.

(2) Als Mitglieder der Betreuungsgruppe, von denen mindestens ein Mitglied die professoralen Voraussetzungen gemäß § 62 HHG besitzen muss, kommen in Betracht:

- a) Professorinnen oder Professoren,
- b) außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren,
- c) Privatdozentinnen oder Privatdozenten,
- d) Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren,
- e) habilitierte, an den Fachbereichen der beteiligten Universitäten in Lehre und Forschung tätige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler,
- f) promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen haben (z.B. Emmy Noether Fellows und andere Nachwuchsgruppenleitungen, deren Leistungen durch ein Peer Review-Verfahren begutachtet wurden),
- g) Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die seit mindestens drei Jahren promoviert sind und die zu betreuende Promotionsstelle in einem Peer Review- und kompetitiven Verfahren selbst eingeworben haben.

Ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer Mitglied der in lit. f) oder g) aufgeführten Gruppen, muss die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer Mitglied einer der in lit. a) bis e) aufgeführten Gruppen sein.

(3) Zwischen der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der zugelassene Bewerberin oder dem zugelassenen Bewerber ist eine Betreuungsvereinbarung gemäß **Anlage 2** zu schließen, die die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses regelt. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ist in der Regel diejenige oder derjenige, die oder der das Projekt konzipiert hat und die finanzielle Verantwortung trägt. Sie oder er sorgt für die Bereitstellung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel. Sie oder er hat sicherzustellen und gegenüber dem PhD-Ausschuss zu verantworten, dass die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber nur für Aufgaben eingesetzt wird, die ihrer oder seiner wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienen.

(4) Die Betreuungsgruppe betreut und berät die zugelassene Bewerberin oder den zugelassenen Bewerber fachlich und bei der Planung ihrer oder seiner weiteren beruflichen Entwicklung. Sie lädt die zugelassene Bewerberin oder den zugelassenen Bewerber mindestens einmal im Jahr zu einem persönlichen Informationsgespräch ein. Sie beurteilt den Fortschritt der zugelassene Bewerberin oder des zugelassenen Bewerbers und informiert den PhD-Ausschuss.

(5) Die Betreuung der zugelassenen Bewerberin oder des zugelassenen Bewerbers endet mit dem Ablegen der mündlichen PhD-Prüfung (§ 12), in der Regel jedoch spätestens fünf Jahre nach Zulassung zum PhD-Verfahren. Über Ausnahmen entscheidet der PhD-Ausschuss. Ausnahmen können insbesondere Verzögerungen begründen, die durch Schwangerschaften, Erziehungszeiten und längere Krankheit bedingt sind.

(6) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber und die Mitglieder der Betreuungsgruppe können sich mit Beschwerden an den PhD-Ausschuss wenden. Der PhD-Ausschuss hat nach Klärung des Sachverhaltes in begründeten Fällen auf Abhilfe zu drängen. Aus schwerwiegenden Gründen kann er auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden sowie auf Antrag des betroffenen Mitglieds der Betreuungsgruppe, nach Anhörung aller Beteiligten, das betroffene Betreuungsverhältnis auflösen und an deren oder dessen Stelle eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer zuweisen. Handelt es sich dabei um die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer, dann muss das PhD-Verfahren in der Regel abgebrochen werden.

### Dritter Abschnitt: PhD-Verfahren

#### § 6 Inhalt des PhD-Verfahrens

(1) Die Regeldauer des PhD-Verfahrens beträgt drei Jahre.

(2) Auf Antrag des der zugelassenen Bewerberin oder des zugelassenen Bewerbers kann der PhD-Ausschuss über das Verfahren in Teilzeit gemäß Absatz 3 oder die Verkürzung des Verfahrens gemäß Absatz 4 entscheiden, dabei dürfen für das PhD-Verfahren in der Regel fünf Jahre nicht überschritten werden.

(3) Für Medizinerinnen und Mediziner gilt, dass ein Jahr des PhD-Verfahrens, in der Regel das dritte, über zwei Jahre abgeleistet werden kann. Dabei darf der Anteil klinisch, praktischer Tätigkeiten (Krankenversorgung) lediglich bei maximal 50% liegen.

(4) Von MD-Absolventinnen und -Absolventen, die in das Doktorandenprogramm einsteigen und bislang keine experimentelle Laborerfahrung haben, wird verlangt, dass sie an vom CPI angebotenen Qualifizierungs-Kursen (Catch-up Kurse) und Workshops teilnehmen, um die notwendigen grundlegenden Laborfähigkeiten zu erwerben, die für die Durchführung des skizzierten Forschungsprogramms erforderlich sind.

(5) Auf Antrag der zugelassenen Bewerberin oder des zugelassenen Bewerbers kann das PhD-Verfahren befristet ausgesetzt werden. Der Antrag ist zu begründen. Hierüber entscheidet der PhD-Ausschuss.

(6) Das PhD-Verfahren beinhaltet:

- a) Eine experimentelle, wissenschaftliche Forschungsarbeit.

Im Rahmen der Forschungsarbeit ist ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei – nach Einschätzung der Betreuungsgruppe – mit realistischer Erfolgsperspektive ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht und die erzielten Ergebnisse in international renommierten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (Peer Review) publiziert werden können. Die Forschungsarbeit kann an die medizinische Promotion bzw. die Abschlussarbeit (Master; Staatsexamen) anschließen. Die Übernahme von Daten aus diesen Arbeiten ist jedoch ausgeschlossen.

- b) Mindestens 200 Lehrveranstaltungsstunden in Form von projektbezogenen und fachübergreifenden, forschungsorientierten Lehrveranstaltungen, die im Lehrveranstaltungsplan (**Anlage 3**) zu dokumentieren sind.

Die Lehrveranstaltungen sollen in der Regel im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms (SFB, Exzellenzcluster, GRK u.a.) stattfinden. Die Lehrveranstaltungen werden von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern nach § 5 Absatz 2, die Mitglieder des medizinischen Fachbereichs der GU oder der JLU oder Mitglied des MPI-HL sind, durchgeführt und durch Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern ergänzt. Sie können in englischer Sprache abgehalten werden.

## § 7 Lehrveranstaltungsplan

(1) Die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber, die oder der nicht innerhalb eines strukturierten Promotionsprogramms (SFB, Exzellenzcluster, GRK u.a.) seine oder ihre Ausbildung ableistet, erstellt einen individuellen Lehrveranstaltungsplan für die 200 Lehrveranstaltungsstunden (**Anlage 3**). Dieser individuelle Lehrveranstaltungsplan wird in Absprache mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer erstellt und ist vom PhD-Ausschuss zu genehmigen.

(2) Lehrveranstaltungen sind von der zugelassenen Bewerberin oder dem zugelassenen Bewerber regelmäßig und erfolgreich zu besuchen. An einer Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen hat, wer an mindestens 85% der Lehrveranstaltungen anwesend war. Erfolgreich teilgenommen hat, wer die in der Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse umsetzen konnte; die Art der Überprüfung dieser Kenntnisse wird von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter festgelegt. Die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme erfolgt nach dem Muster von **Anlage 4** und wird von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter ausgestellt.

## Vierter Abschnitt: PhD-Prüfungsverfahren:

### § 8 Einleitung des Prüfungsverfahrens

(1) Nach Ablauf des PhD-Verfahrens erfolgt die PhD-Prüfung durch die Prüfungskommission.

(2) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber, die die Prüfungsvoraussetzungen nach § 2 und § 3 erfüllen, können unter Vorlage einer Dissertation bei der oder dem Vorsitzenden des PhD-Ausschusses die Einleitung des Prüfungsverfahrens beantragen. Die Zulassung zum Prüfungsverfahren setzt die Zulassung gemäß § 3 und den erfolgreichen Abschluss des PhD-Verfahrens gemäß § 6 voraus.

(3) Im Antrag sind das Thema der Dissertation und die Namen der Mitglieder der Betreuungsgruppe aufzuführen.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Der Lebenslauf der zugelassenen Bewerberin oder des zugelassenen Bewerbers in englischer Sprache sowie ihre oder seine Wohnungs- und Heimatanschrift,
- b) eine schriftliche Erklärung gemäß **Anlage 5**, dass die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat,
- c) gegebenenfalls ein Verzeichnis der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
- d) die Dissertation in vierfacher Ausfertigung und elektronischer Form gemäß § 9 Absatz 4,
- e) eine Darstellung des PhD-Verfahrens anhand des Lehrveranstaltungsplans. Der Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des PhD-Verfahrens eingereicht werden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann bis zu zwei Mal eine Verlängerung um ein Jahr beantragt werden, über die der PhD-Ausschuss entscheidet. Wird die Frist in Satz 1 überschritten, ohne dass eine Verlängerung beantragt wurde, entscheidet der PhD-Ausschuss über die erfolglose Beendigung des Verfahrens nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der PhD-Ausschuss über die Einleitung des Prüfungsverfahrens. Die Entscheidung ist der zugelassenen Bewerberin oder dem zugelassenen Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Einleitung des Prüfungsverfahrens kann versagt werden, wenn die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber die Unterlagen gemäß Absatz 4 nicht vollständig eingereicht hat.

(7) Die Einleitung des Prüfungsverfahrens ist zu versagen, wenn

- a) die Voraussetzungen nach § 2, § 3, § 6 oder nach § 8 Absatz 4 nicht erfüllt sind,
- b) die gleiche Dissertation bereits in einem anderen Fach oder an einer anderen Universität angenommen oder als nicht ausreichend zurückgewiesen wurde,

- c) die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber sich einer Täuschung insbesondere im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen oder auch der Dissertation schuldig gemacht hat.

(8) Der Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens kann nicht mehr zurückgenommen werden, sobald eines der Gutachten gemäß § 10 Absatz 2 lit. a) beim PhD-Ausschuss eingegangen ist. Tritt die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber danach von der Prüfung zurück, so gilt das PhD-Verfahren als erfolglos beendet.

(9) Der Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des PhD-Verfahrens eingereicht werden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann bis zu zwei Mal eine Verlängerung um ein Jahr beantragt werden, über die der PhD-Ausschuss entscheidet. Wird die Frist in Satz 1 überschritten, ohne dass eine Verlängerung beantragt wurde, entscheidet der PhD-Ausschuss über die erfolglose Beendigung des Verfahrens nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(10) Bei Rücknahme des Antrags auf Einleitung des Prüfungsverfahrens und bei Beendigung des PhD-Verfahrens verbleiben die Antragsunterlagen – mit Ausnahme der Zeugnisoriginalen – in den PhD-Akten.

### § 9 Dissertation

(1) Die Dissertation ist die selbstständige, wissenschaftliche Arbeit über die durchgeführte, experimentelle Forschungsarbeit. Sie muss im gewählten Fachgebiet zu einem wesentlichen Erkenntnisfortschritt beitragen. Sie hat den methodischen Grundsätzen des Faches gerecht zu werden, die durch die Anforderungen internationaler Fachzeitschriften gegeben sind. Neben einer Gliederung in Einleitung, Methodik, Resultate, Diskussion und je einer Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache hat die Dissertation eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und über die herangezogene Fachliteratur zu enthalten. Untersuchungen am Menschen müssen der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes entsprechen.

(2) Die Dissertation kann als Monografie oder als kumulative Dissertation in publikationsbasierter Form vorgelegt werden. Die Einzelheiten zur Monografie und publikationsbasierten Dissertation insbesondere hinsichtlich Aufbau, Darstellung und Qualitätskriterien sind in **Anlage 6** geregelt.

(3) Die Dissertation ist in englischer Sprache abzufassen.

(4) Neben der Papierform ist die Dissertation zu Überprüfungszwecken in geeigneter, elektronischer Form einzureichen. Die elektronische Version der Dissertation wird auf Plagiate überprüft.

(5) In die Dissertation ist eine ehrenwörtliche Erklärung gemäß **Anlage 5** einzuheften und handschriftlich zu unterzeichnen.

### § 10 Begutachtung der Dissertation

(1) a) Der PhD-Ausschuss bestimmt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen eine die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer sein soll. Als Gutachterinnen und Gutachter kommen die in § 5 Absatz 2 lit. a) bis g) genannten betreuungsberechtigten Personen in Betracht. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Professorin bzw. Professor und Mitglied des Fachbereichs Medizin der GU oder der JLU sein. Die andere Gutachterin bzw. der andere Gutachter kann aus einem anderen Fachbereich, einer anderen Universität, Fachhochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung stammen. Die zwei Gutachterinnen oder Gutachter dürfen nicht derselben Klinik bzw. demselben Institut bzw. derselben Abteilung angehören.

b) Der PhD-Ausschuss kann in begründeten Fällen andere Gutachterinnen oder Gutachter zulassen oder bis zu zwei weitere zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestellen. Bewerten die zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation jeweils mit der Note „summa cum laude“, ist ein drittes Gutachten einzuholen. In diesem Fall darf die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter nicht Mitglied der CPI Faculty sein.

c) Die Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Dissertation zu erstellen.



- (2) a) Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstattet ein schriftliches Gutachten [**Anlage 8**] über die Dissertation und schlägt dem PhD-Ausschuss die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Die Gutachterinnen oder Gutachter bewerten eine Dissertation nach den in § 13 Absatz 2 genannten Noten.
- b) Hat eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter geringfügige Mängel an der Dissertation festgestellt, ohne zu einer endgültigen Ablehnung zu kommen, so kann der PhD-Ausschuss im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern und der Bewerberin oder dem Bewerber die Dissertation zur einmaligen Überarbeitung innerhalb von vier Wochen zurückreichen. Als geringfügige Mängel sind hier insbesondere solche zu bezeichnen, die das sprachliche Verständnis beeinflussen.
- c) Schlagen alle Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung („non rite“) vor, so erklärt die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden.
- d) Wird die Annahme der Dissertation nicht von allen Gutachterinnen und Gutachtern empfohlen, ist eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter zu bestellen. Danach entscheidet die Prüfungskommission über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- e) Wird eine Dissertation gemäß lit. c) oder d) abgelehnt, so ist diese Entscheidung der zugelassenen Bewerberin oder dem zugelassenen Bewerber schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des PhD-Ausschusses mitzuteilen. Ist die Dissertation abgelehnt worden, so verbleibt sie mit allen Gutachten und gegebenenfalls Stellungnahmen bei den Akten des Fachbereichs.

### **§ 11 Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Prüfungsleistung im Rahmen des PhD- Verfahrens. Die Prüfungskommission und ihre Vorsitzende oder ihr Vorsitzender werden vom PhD-Ausschuss bestellt. Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission ist eine Professorin oder ein Professor, die oder der nicht gleichzeitig Gutachterin bzw. Gutachter ist, zu bestellen. Die bzw. der Vorsitzende muss Mitglied des PhD-Ausschusses sein und einer der beteiligten Universitäten angehören.
- (2) Der Prüfungskommission gehören der oder dem Vorsitzenden und den Gutachterinnen und Gutachtern eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor an. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, so kann die oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses dieses durch eine andere Professorin oder einen anderen Professor ersetzen.
- (3) Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Dissertation und die Gutachten zugänglich zu machen.
- (4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Eine geheime Abstimmung und Stimmenthaltung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission legt den Termin der mündlichen Prüfung im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission fest.

### **§ 12 Mündliche Prüfung**

- (1) Wurde die Dissertation vom PhD-Ausschuss angenommen, lädt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zur mündlichen Prüfung ein.
- (2) Die öffentliche mündliche Prüfung besteht aus:
- a) Einem Vortrag zur Forschungsarbeit (bis zu 20 Minuten),
  - b) einer Diskussion der Forschungsarbeit (mindestens 20 Minuten). Der/die Vorsitzende kann Fragen aus der Hochschul-Öffentlichkeit zulassen,
  - c) einem Fachgespräch zur Überprüfung der in der Ausbildung erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnisse (mindestens 20 Minuten). In diesem Fachgespräch erfolgt ebenfalls die Bewertung der speziellen – auf die Forschungsarbeit bezogenen – wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Sie soll im Ganzen mindestens eine Stunde dauern.

(3) Die mündliche Prüfung soll in Englisch durchgeführt werden.

(4) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über die Bewertung der mündlichen Prüfung und die Gesamtbewertung entsprechend § 13 und teilt das Ergebnis der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss in nicht öffentlicher Sitzung mit.

(5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über die Inhalte der mündlichen Prüfung und die Noten enthalten muss.

(6) Gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden, kann sie in einer von der Prüfungskommission festgesetzten Frist einmal wiederholt werden; diese Frist liegt im Zeitraum von mindestens drei und maximal sechs Monaten nach dem Erstversuch. Beim erneuten Nichtbestehen der mündlichen Prüfung gilt die PhD-Prüfung endgültig als nicht bestanden; dies muss durch Beschluss der Prüfungskommission festgestellt werden und der oder von dem Vorsitzenden des PhD-Ausschusses der zugelassenen Bewerberin oder dem zugelassenen Bewerber mitgeteilt werden.

### § 13 Entscheidung über die Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Prüfungsleistungen. Die Note für die Dissertation wird ausschließlich auf der Grundlage der Gutachten festgelegt. Für die Prüfungsleistungen wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note für die Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten als arithmetisches Mittel festgelegt (Teilnote 1). Die Note für die mündliche Prüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfungskommissionsmitglieder bestimmt (Teilnote 2). Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die Teilnote 1 zweifach und die Teilnote 2 einfach gewichtet.

(2) Die Noten lauten:

summa cum laude	mit Auszeichnung (0)
magna cum laude	sehr gut (1)
cum laude	gut (2)
rite	genügend (3)
non rite	ungenügend (4)

Die Ziffern dienen als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der PhD-Urkunde. Ergeben sich bei der Gesamtziffer Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich 0,50 die bessere Note, bei Werten darüber die schlechtere Note gegeben. Eine Ausnahme hiervon bildet das Prädikat „summa cum laude“, welches nur erteilt wird, wenn die Gesamtnote 0,0 ist.

(3) Die Qualitätskriterien für die Benotung gemäß Absatz 1 legt der PhD-Ausschuss in **Anlage 7** fest.

(4) Die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber kann das PhD-Verfahren nur dann erfolgreich abschließen, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note genügend „rite“ bewertet worden sind.

### § 14 Gebühren

(1) Die PhD-Prüfungsgebühr richtet sich nach den Standort-üblichen Gebühren. Die Zahlung ist mit der Vorlage der Dissertation (§ 9 Absatz 2) nachzuweisen.

(2) Wird die Dissertation zurückgewiesen oder die Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Gebühr nicht zurückgezahlt. Eine Stundung der PhD-Prüfungsgebühr ist nicht möglich.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten können in Härtefällen beantragen, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Hierüber entscheidet der PhD-Ausschuss. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

## **Fünfter Abschnitt: Verleihung des PhD-Grades**

### **§ 15 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist nach bestandener Prüfung verpflichtet, die Dissertation in der von der Prüfungskommission im Auftrag der Fachbereiche Medizin der GU und der JLU gebilligten endgültigen Fassung drucken zu lassen und innerhalb eines Jahres nach der Disputation die Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek der Universität abzuliefern, der die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission angehört. Art und Anzahl der abzuliefernden Pflichtexemplare richten sich nach den Grundsätzen für die Veröffentlichung von Dissertationen der beteiligten Universitäten.

(2) Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses auf rechtzeitigen und begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Veröffentlichungsfrist verlängern, in der Regel um nicht mehr als ein Jahr.

(3) Sollte die Veröffentlichung der Dissertation einen negativen Einfluss auf die Veröffentlichung der darin beschriebenen Daten in einer wissenschaftlichen Zeitschrift haben, kann der PhD-Ausschuss nach der offiziellen Veröffentlichung der Zusammenfassung der Dissertation über die Verleihung des Grades entscheiden. In einem solchen Fall muss die gesamte Dissertation bei der Universitätsbibliothek eingereicht, aber auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit einer vorgegebenen Sperrfrist versehen werden.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat schuldhaft eine ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die PhD-Leistung erworbenen Rechte.

### **§ 16 PhD-Urkunde**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungsverfahrens und nachdem die Dissertation nach den Regelungen gemäß § 15 veröffentlicht worden ist, verleihen die Fachbereiche der GU und der JLU der zugelassenen Bewerberin bzw. dem zugelassenen Bewerber den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) bzw. auf Wunsch stattdessen den Titel „Dr. sc. hum.“.

(2) Die PhD-Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache unter dem Datum der mündlichen Prüfung ausgestellt und der zugelassenen Bewerberin bzw. dem zugelassenen Bewerber durch den Fachbereich ausgehändigt. Die PhD-Urkunde ist gemäß dem Muster der **Anlage 9** angefertigt und enthält die Gesamtnote.

(3) Der Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) oder der Titel „Dr. sc. hum.“ darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### **§ 17 Versagung und Entziehung des PhD-Grades**

(1) Der PhD-Ausschuss hat die Verleihung des PhD-Grades zu verweigern oder das PhD-Verfahren abubrechen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

- a) die Kandidatin oder der Kandidat im Verfahren getäuscht hat oder
- b) die Kandidatin oder der Kandidat im PhD-Verfahren gegen die Grundsätze der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wie sie in den DFG Leitlinien niedergelegt sind, verstoßen hat oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat ihre Forschungsergebnisse nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert oder nicht aufbewahrt hat oder
- d) wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum PhD-Verfahren nicht erfüllt waren.

(2) Der PhD-Ausschuss muss den Titel entziehen, wenn

- a) die Kandidatin oder der Kandidat den Titel durch Täuschung erworben hat oder
- b) nach seiner Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat sich für die Führung des Titels als unwürdig erweist.

(3) Die Entziehung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Vor dem Beschluss des PhD-Ausschusses über die Versagung oder Entziehung des PhD-Grades ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

## Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 18 Widerspruch

Gegen belastende Entscheidungen des PhD-Ausschusses und der Prüfungskommission kann die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses eingelegt wird, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Universität, der die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission angehört.

### § 19 In-Kraft-Treten

Die Ordnung mit den **Anlagen 1-9** tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der beteiligten Universitäten in Kraft (Frankfurt: UniReport, Gießen: Mitteilungen der Universität Gießen).

#### ANLAGEN

- Anlage 1: Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- Anlage 2: Betreuungsvereinbarung
- Anlage 3: Lehrveranstaltungsplan
- Anlage 4: Muster Bescheinigung über regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- Anlage 5: Schriftliche Erklärung, dass die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat
- Anlage 6: Aufbau, Darstellung und Qualitätskriterien für Monografie/kumulative Dissertation bzw. Grundsätze für das Verfassen und Veröffentlichen
- Anlage 7: Qualitätskriterien für die Benotung
- Anlage 8: Vorlage Gutachterliches Votum zur Dissertation
- Anlage 9: Muster PhD-Urkunde